



Erklärung zum Unterwasseranstrich

Laut Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen Antifoulings, die Tributylzinn (TBT) enthalten, bei Schiffen unter 25 m Länge nicht mehr eingesetzt werden. Eine Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar. Dieses Formblatt dient dem Nachweis über die Unbedenklichkeit des aufgetragenen Unterwasseranstriches.

Die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblattes ist die Bedingung zur Einnahme des Liegeplatzes beim MYCG - Geesthacht.

1. Der Bootseigner versichert, dass für den Unterwasseranstrich keine TBT-haltigen Antifoulings oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, verwendet wurden.
2. Dem Bootseigner ist bekannt, dass alle namhaften Hersteller von zugelassenen Antifoulings Trennprimer zur Versiegelung von Unterwasseranstrichen bereithalten. [Sollte die genaue Bestimmung des Antifoulings / der Farbe nicht möglich sein. (Z.B. bei Kauf eines Gebrauchtbootes), so ist ein Unterwasseranstrich / Farbanstrich aufzutragen, der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.]
3. Der Bootseigner macht zu seiner Unterwasserfarbe folgende Angaben:

Bootseigner: _____

Bootsname und Kennzeichen: _____

Unterwasserfarbe: _____

Der Bootseigner versichert, dass er Erkundigungen eingeholt hat, dass die Unterwasserfarbe den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

4. Der Bootseigner verpflichtet sich, Änderungen zum Unterwasseranstrich umgehend dem Vorstand mitzuteilen. (dieses Formular muss dann erneut ausgefüllt werden).
5. Der Bootseigner gibt sein Einverständnis, dass der Motor-Yacht-Club Geesthacht diese Erklärung den Behörden / Verbänden auf Verlangen vorlegt.
6. Dem Bootseigner ist bekannt, dass er schadenersatzpflichtig ist, falls die gemachten Angaben falsch sind / er gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung verstößt.
In diesem Fall:
 - a. verpflichtet sich der Bootseigner, alle von den Behörden verfügbaren Auflagen umgehend zu erfüllen.
 - b. haftet der Schiffseigner für entstandene (Umwelt)-Schäden und deren Beseitigung.
 - c. verfällt der Anspruch auf einen Liegeplatz (kann der Eigner des Liegeplatzes verwiesen werden), ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
 - d. Ein sofortiger Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand des MYCG beschlossen werden.
7. Der Motor-Yacht Club Geesthacht behält sich vor, bei Verstoß, weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen